

mindesten nicht in einer der Sachlage entsprechenden Weise regeln kann, ohne dabei auch auf die sonstigen Punkte einzugehen, in denen es bisher an einer Vertragsdurchführung mangelt. Dem Oberlandesgericht kann insoweit schon insofern nicht gefolgt werden, als es den Autor der Verpflichtung zum Korrekturlesen und demgemäß den Verleger der Pflicht zur Vorlegung eines Korrekturabzuges für überhoben hält. § 43 Satz 2 Verl.-G., auf den es verweist, kommt nicht zum Zuge. Er bezieht sich, wie aus § 41 hervorgeht, nur auf periodische Sammelwerke, also auf Zusammenstellung selbständiger Beiträge zu einem durch einen gemeinsamen Zweck getragenen Ganzen, das sich unter gleicher Zwecksetzung, aber mit neuem Inhalt in bestimmten Fristen wiederholt. Hierum handelt es sich bei dem vom Verlag geplanten Sammelwerk nicht; daß es infolge seiner Loseblattform ergänzt werden kann, macht es nicht zu einem periodischen Sammelwerk. Bei ihm gilt des-

halb für die Korrekturverpflichtung grundsätzlich die Vorschrift des § 20 Verl.-G. Die darin enthaltene Bestimmung, daß der Verleger für die Korrektur zu sorgen habe, ist nicht zwingend und kann ausdrücklich oder stillschweigend dahin abgeändert werden, daß dem Verfasser die Korrektur obliegt. Das kann dann insbesondere der Fall sein, wenn nach der Wesensart des Werkes, wie etwa bei Veröffentlichungen wissenschaftlichen Inhalts, nur der Verfasser hierzu berufen erscheint und die Besorgung der Korrektur durch ihn üblich ist. Der vom Verfasser überreichte, von der Reichsschrifttumskammer aufgestellte Normalvertrag, der allerdings nur für den Geschäftsverkehr zwischen Verfassern schöngeistiger Werke und Verlegern bestimmt ist, sieht demgemäß eine Korrekturpflicht des Verfassers ebenso vor wie die von den beteiligten Verbänden herausgegebenen Richtlinien für „Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke vom 21. 11. 1929. . .“

Hötte

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

### Maßnahmen des Arbeitsrechts bei Fliegeralarm und Fliegerschäden

Bei Fliegeralarm und Fliegerschäden sollen Lohnverluste weitgehend ausgeglichen werden. Ebenso werden die Leistungen der Sozialversicherung im vollen Umfang aufrecht erhalten. Die hierfür geltenden Regelungen waren bisher in zahlreichen Vorschriften enthalten. Zur Erleichterung der Durchführung sind diese jetzt vereinheitlicht und zusammengefaßt worden. Der Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Januar 1944 (abgedruckt im Reichsanzeiger vom 4. Februar 1944 und im Reichsarbeitsblatt I Seite 66 ff.) setzt 29 Einzelregelungen außer Kraft und enthält als Hauptabschnitte: A. Lohnausfälle bei Fliegeralarm; B. Lohnausfälle bei Fliegerschäden; C. Gemeinsame Vorschriften; D. Verfahren; E. Inkrafttreten. Auf den sehr ausführlichen Erlaß kann bis auf einige allgemein wichtige Punkte hier nur hingewiesen werden. Bei allen Zweifelsfragen ist es nötig, sich den Text des Erlasses zu verschaffen oder ihn auf dem Arbeitsamt einzusehen.

#### 1. Arbeitsrechtliche Vorschriften für Lohnausfälle bei Fliegeralarm.

Infolge Fliegeralarms ausgefallene Arbeitsstunden sollen möglichst im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften ausgeglichen werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, Nacharbeit, soweit vertretbar, zu fordern, denn die Leistung der Betriebe soll allgemein möglichst hoch gehalten werden. Arbeiten alle Gefolgschaftsmitglieder gleichmäßig nach, so werden die Nacharbeitsstunden nicht bezahlt, ebenso nicht, wenn immer nur ein Teil der Gefolgschaft, aber in regelmäßigem Wechsel nacharbeitet. Werden ausgefallene Arbeitsstunden regelmäßig nur von wenigen Gefolgschaftsmitgliedern nachgearbeitet, so kann die Nacharbeit als Mehrarbeit bezahlt werden.

#### 2. Erstattungsfähige Ausfallzeiten.

Ausfallzeit ist die Arbeitszeit, die infolge von Fliegeralarm von der Warnung bis zu der Entwarnung ausgefallen ist. Als erstattungsfähige Ausfallzeiten werden u. a. noch anerkannt die Zeit, während der Gefolgschaftsmitglieder infolge Fliegeralarms die Arbeitsstätte nicht rechtzeitig erreichen können; ferner die Zeit, in der ein Betrieb oder Betriebsteil bei oder nach Fliegeralarm nicht betreten werden darf, weil ein Blindgänger oder Zeitzähler niedergegangen ist.

#### 3. Lohnausfälle bei Fliegerschäden.

Auch nach einem Fliegerangriff sind die Gefolgschaftsmitglieder grundsätzlich verpflichtet, sich zu Beginn ihrer üblichen Arbeitszeit im Betrieb einzufinden. Ist der Anmarsch behindert, hat das Gefolgschaftsmitglied seinen Betrieb so schnell wie möglich aufzusuchen.

Sind Gefolgschaftsmitglieder selbst von Fliegerschaden betroffen, haben sie sich unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten Arbeitstage danach im Betriebe zu melden. Verhindern zwingende Gründe innerhalb dieser Frist die persönliche Meldung, so muß diese fernmündlich oder schriftlich oder durch eine beauftragte Person erfolgen. Geht auch das nicht, so muß die Meldung so bald wie möglich nachgeholt werden. Der Betriebsführer hat festzustellen, an welchem Tage sich das Gefolgschaftsmitglied frühestens hätte melden können.

Die Freistellung fliegergeschädigter Gefolgschaftsmitglieder von der Arbeit erfolgt in der bisherigen Weise bis zu höchstens 14 Arbeitstagen. Darüber hinaus ist Freistellung nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und des Reichstreuhänders der Arbeit möglich. Ist der Betrieb zerstört und besteht auch keine vorher festgelegte Melde- oder Ausweichstelle, so haben sich die Gefolgschaftsmitglieder ersatzweise in der gleichen Zeit beim Arbeitsamt des Betriebsortes zu melden. Das Arbeitsamt kann auch Gefolgschaftsmitglieder mit Rücksicht auf persönlichen Fliegerschaden von der Arbeit freistellen. Über die Meldung wie über die Freistellung gibt das Arbeitsamt Bescheinigungen aus.

Die Gefolgschaftsmitglieder des beschädigten Betriebs oder Betriebsteils sind zunächst bei Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten einzusetzen und erhalten dafür das volle Arbeitsentgelt, das ihnen nach ihrer bisherigen Beschäftigung zusteht.

Kann nach Ablauf von vierzehn Arbeitstagen die Arbeit im Betrieb nicht wieder aufgenommen werden, so erlischt das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn nicht zwischen Betriebsführer und Gefolgsmann etwas Abweichendes vereinbart wird. Erlischt das Arbeitsverhältnis, so sind Dienstverpflichtungen vom gleichen Zeitpunkt an aufzuheben. Tritt anschließend ausnahmsweise Arbeitslosigkeit ein, so wird die Arbeitslosenunterstützung ohne Wartezeit gewährt. Verliert ein Angestellter den erhöhten Kündigungsschutz, so hat er Anspruch auf Zahlung einer Abgangsentschädigung. Tritt das Gefolgschaftsmitglied innerhalb von drei Monaten wieder in seinen alten Betrieb ein, so gilt das Beschäftigungsverhältnis hinsichtlich der Rechte, die von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig sind, als nicht unterbrochen. Die Frist von drei Monaten verlängert sich unter Umständen. Tritt der Gefolgsmann dagegen in einen anderen Betrieb ein, so finden die Vorschriften zur Wahrung seiner Rechte im Falle der Dienstverpflichtung entsprechende Anwendung.

4. Auf die Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes, die vor allen Dingen den Betriebsführer betreffen, kann nur hingewiesen werden. Spätestens am vierten Arbeitstage nach der Beschädigung hat er sämtliche Gefolgschaftsmitglieder zu melden, die infolge der Beschädigung ihre bisherige Arbeit im alten betriebsüblichen Umfang nicht wieder aufnehmen können. Das Arbeitsamt kann auch die persönliche Meldung der Gefolgschaftsmitglieder beschädigter oder zerstörter Betriebe, deren Weiterbeschäftigung nicht zulässig bzw. nicht möglich ist, anordnen. Die Meldepflicht von Männern und Frauen nach der Verordnung vom 17. Januar 1944 (vgl. Börsenblatt Nr. 13 vom 16. Febr. 1944, Seite 25) bleibt unberührt.

5. Behandelt werden weiter die erstattungsfähigen Ausfallzeiten, ferner die Frage, für welche Gefolgschaftsmitglieder Erstattung geleistet wird (auch Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge).

#### 6. Erstattungsfähige Beträge.

Bei Arbeitern ist die Vergütung gleich dem Arbeitsentgelt und den sonstigen Bezügen, die der Arbeiter ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte. Für Angestellte gilt folgendes: Fallen im Kalendermonat nicht mehr als vierundzwanzig Arbeitsstunden aus, so hat der Unternehmer den Ausfall aus eigenen Mitteln zu tragen. Das gilt auch für einen zweiten folgenden Kalendermonat. Bei Halbtagsarbeit oder bei stundenweiser Beschäftigung besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts für drei Arbeitstage.

Sind im Kalendermonat mehr als vierundzwanzig Arbeitsstunden ausgefallen, so ist dieser Ausfall auch vom Unternehmer zu vergüten, aber er wird auf Antrag vom Arbeitsamt erstattet. Die Abgangsentschädigung von ausscheidenden Angestellten wird in vollem Umfang vom Arbeitsamt aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet.

Die Vergütungen gelten als Arbeitsentgelt. Folglich sind von ihnen die Steuern und Abgaben wie vom Arbeitslohn zu entrichten. Die damit fällig werdenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile werden ebenfalls erstattet.

Der Unternehmer hat die Vergütung kostenlos zu errechnen und am nächstfälligen Lohnzahlungstermin auszuzahlen. Das Arbeitsamt hat dem Unternehmer auf Anfordern ausreichende Vorschüsse zu gewähren.

7. Über das Verfahren muß sich der Betriebsführer in einzelnen unterrichten, auch über die Unterlagen, die er zu führen und aufzuwahren hat.

Der Erlaß ist seit 4. Februar 1944 in Kraft.